

## **Besondere Hinweise für Schülerinnen und Schüler zur Schul- und Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2021/2022**

Liebe Schülerinnen und Schüler,

leider wird uns die Corona-Krise auch im kommenden Schuljahr weiter begleiten. Mit den „Allgemeinen Hinweisen zur Schul- und Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2021/2022“ haben wir Sie über die grundsätzlichen Planungen für die Schul- und Unterrichtsorganisation für das Schuljahr 2021/2022 informiert.

Im Folgenden möchte ich Ihnen die wesentlichen Organisations- und Verhaltensregeln vorstellen, deren Einhaltung für die Sicherstellung eines geregelten Schulalltags unter Einhaltung der Sicherheits- und Hygienebestimmungen erforderlich ist. **Die sichere Gestaltung des Schullebens in Corona-Zeiten wird gelingen, wenn wir alle Verantwortung übernehmen und die Organisations- und Verhaltensregeln konsequent befolgen.** Uns ist sehr bewusst, dass es schwierig ist, eine Vielzahl von sich immer wieder ändernden Regeln zu beachten und gegen die „Macht der Gewohnheit“ anzukämpfen. Verstöße gegen Sicherheitsregeln aus Unkenntnis oder Unkonzentriertheit können jedem passieren. Umso wichtiger ist es, dass wir gemeinsam Verantwortung für die Umsetzung der Regeln übernehmen, Regelverletzungen offen ansprechen und uns gegenseitig zur Einhaltung der Regeln auffordern.

**Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie darum:**

- Halten Sie sich an die von der Schule aufgestellten Regelungen. Lesen Sie aufmerksam die dazu über den Messenger veröffentlichten ergänzenden Hinweise, beachten Sie die Ausschilderung in der Schule und befolgen Sie die Anweisungen der Lehrkräfte und des Schulpersonals.
- Übernehmen Sie Verantwortung! Wenn Ihnen Regelverstöße anderer Mitglieder der Schulgemeinschaft auffallen, sprechen Sie diese direkt an, weisen Sie ggf. auf die Regeln hin und fordern Sie sie zur Einhaltung der Regeln auf.

Auf den nächsten Seiten finden Sie **Informationen zur Schul- und Unterrichtsorganisation, die mit Beginn des Schuljahres gelten.** Bitte lesen Sie die Regelungen aufmerksam durch und besprechen Sie diese auch mit Ihren Erziehungsberechtigten. Für Rückfragen steht Ihnen Ihre Klassenlehrkraft zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen für den weiteren Verlauf des Schuljahres 2021/2022 alles Gute, vor allem bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rainer Wiemann  
Schulleiter

# INFORMATIONEN ZUR SCHUL- UND UNTERRICHTSORGANISATION IM SCHULJAHR 21/22

## 1. WER DARF DIE SCHULE NICHT BESUCHEN?

Das Schulgelände nicht betreten dürfen Personen,

- a. die **SARS-CoV-2 positiv** getestet wurden,
- b. die **kürzlich auf Veranlassung eines Arztes auf SARS-CoV-2 getestet wurden und noch kein Testergebnis vorliegt**,
- c. die engen **Kontakt zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person** hatten und deshalb eine Quarantänemaßnahme vom Gesundheitsamt bereits angeordnet wurde oder derzeit vom Gesundheitsamt noch geprüft wird,
- d. für die durch das Gesundheitsamt eine **Quarantäne aus anderen Gründen angeordnet** wurde,
- e. für die eine **Quarantäneverpflichtung aufgrund der Rückkehr aus einem Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet** besteht (Vgl. *„Hinweise für Reiserückkehrer zum Start des Schuljahres 2021/2022“ auf der Schulhomepage!*),
- f. die **Symptome einer Covid-19-Erkrankung** aufweisen, z. B. eine erhöhte Temperatur oder Fieber, Halsschmerzen, Husten, Einschränkungen des Geschmacks- oder Geruchsempfindens oder Kurzatmigkeit,
- g. die sonstige **Krankheitssymptome** aufweisen, die mit einer **deutlichen Einschränkung des Wohlbefindens** verbunden sind.

Zu den Regelungen hinsichtlich der Möglichkeit eines Schulbesuchs bei Vorliegen von Krankheitssymptomen beachten Sie bitte das Merkblatt *„Krankheitssymptome: Darf ich in die Schule?“* auf unserer Schulhomepage.

Wenn Sie nicht am Präsenzunterricht teilnehmen dürfen und keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt nehmen Sie **verpflichtend am „Distanzunterricht“** teil.

## 2. WANN DARF ICH NACH EINEM SCHULBESUCHSVERBOT IN DIE SCHULE ZURÜCKKEHREN?

Zu den Regelungen hinsichtlich der Wiederaufnahme des Schulbesuchs nach Genesung beachten Sie bitte das Merkblatt *„Krankheitssymptome: Darf ich in die Schule?“* auf unserer Schulhomepage.

## 3. KANN ICH MICH VOM PRÄSENZUNTERRICHT BEFREIEN LASSEN?

**Grundsätzlich sind alle Schülerinnen und Schüler zum Besuch des Präsenzunterrichts verpflichtet.**

Anders als im Vorjahr ist die Möglichkeit auf Befreiung vom Präsenzunterricht nur im Härtefall zulässig. Ein solcher Härtefall liegt vor,

- wenn Sie durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft machen, dass gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts im Fall einer Erkrankung an Covid-19 für Sie das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs besteht **und**
  - a. das Gesundheitsamt Göttingen für einen bestimmten Zeitraum eine Infektionsschutzmaßnahme an der Arnoldi-Schule verfügt hat **oder**
  - b. für Sie gemäß Feststellungsbescheid des RLSB ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten *geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung* oder *Hören und Sehen* besteht **oder**
  - c. für Sie gemäß ärztlichem Attest aus medizinischen Gründen keine Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus möglich ist.
- wenn Sie gegenüber der Schulleitung durch schriftliche Erklärung glaubhaft machen, dass bei einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person (Angehöriger oder Angehörige)
  - gemäß Robert-Koch-Instituts im Fall einer Erkrankung an Covid-19 das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs besteht **und** aus gesundheitlichen Gründen eine Impfung

gegen SARS-CoV-2 nicht in Betracht kommt (Vorlage eines ärztlichen Attests ist erforderlich!) **und**

- Sie mit dieser Person in einem räumlich nicht trennbaren Lebensbereich dauerhaft wohnen und sich enge Kontakte zwischen Ihnen und dieser Person trotz Einhaltung aller Hygieneregeln nicht vermeiden lassen.

Die Befreiung gilt ab dem Zeitpunkt der Genehmigung durch die Schulleitung

- im Fall a. für die Dauer der vom Gesundheitsamt verfügbaren Infektionsschutzmaßnahme
- in allen anderen Fällen für längstens sechs Monate. Eine Verlängerung kann unter Vorlage eines aktuellen Attests beantragt werden.

#### **4. WELCHEN ABSTAND MUSS ICH HALTEN?**

Halten Sie jederzeit grundsätzlich einen Sicherheitsabstand vom **mindestens 1,5 Metern** zu anderen Personen ein, wo immer das möglich ist. Grundsätzlich gilt immer: Je mehr Abstand desto besser!

Die Pflicht zur Einhaltung des **Mindestabstandes** gilt **nicht gegenüber anderen Schülerinnen und Schülern Ihrer Schülerkohorte**. Das gilt allerdings nur, wenn Sie sich **im Klassenraum** befinden oder sich vor dem Unterricht oder in den Pausenzeiten **ausschließlich zusammen mit Schülerinnen und Schülern Ihrer Schülerkohorte im zugewiesenen Aufenthaltsbereich** aufhalten und dabei einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen und Kohorten jederzeit einhalten.

Zu Ihrer Schülerkohorte gehören grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler Ihres **Jahrgangs** in dem von Ihnen besuchten **Bildungsgang**. Eine Kohorte sind also z. B. der Jahrgang 13 des Beruflichen Gymnasiums, das 2. Ausbildungsjahr im Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement oder die Höhere Handelsschule.

Ihre Lehrkräfte gehören nicht zu Ihrer Kohorte. **Sie müssen also zu Ihren Lehrkräften immer einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten!** Das gilt auch für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule, z. B. im Sekretariat oder in der Cafeteria.

#### **5. WELCHE HYGIENEREGELN SIND ZU BEACHTEN?**

- **Regelmäßiges und richtiges Händewaschen!**

Beachten Sie die an den Waschbecken aufgehängten Piktogramme zum richtigen Händewaschen! Weitere Regelungen zur Händehygiene erfahren Sie von Ihren Lehrkräften.

- **Abstand halten!**

Beachten Sie in jedem Fall die unter Ziff. 4 beschriebenen Regelungen.

- **Kontakteinschränkungen beachten!**

Berührungen vermeiden, d. h. **keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln**.

- **Klassenräume regelmäßig lüften!**

- **In den Schulgebäuden einen Mund-Nasen-Schutz (Medizinische Maske) tragen!**

- **Husten- und Niesetikette beachten!**

Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.

- **Nicht in das Gesicht fassen!**

Insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

- **Persönliche Gegenstände nicht teilen!**

Geben Sie Ihre mitgebrachten Gebrauchsgegenstände (z. B. Stifte, Becher, etc.) nicht an andere Personen weiter!

- **Mitgebrachte Lebensmittel nicht an andere Personen weitergeben!**

Eine Ausnahme gilt für einzeln abgepackte Fertigprodukte.

## 6. BESTEHT IN DER SCHULE EINE PFLICHT ZUM TRAGEN EINES MUND-NASEN-SCHUTZES?

In der Schule ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in allen Gebäuden verpflichtend vorgeschrieben. Das gilt für alle Räumen, z. B. in Klassenräumen, in der Pausenhalle, in der Cafeteria, in den Fluren und Treppenhäusern sowie in den sanitären Anlagen. Anders als im letzten Schuljahr ist eine Mund-Nasen-Bedeckung aus Stoff nicht mehr ausreichend, vorgeschrieben ist eine **medizinische Maske**. Zulässig sind auch Masken mit stärkerer Filterwirkung (**FFP2- oder FFP3-Masken**) ohne Ventil. Die benötigten medizinischen Masken müssen Sie selbst beschaffen, eine Bereitstellung über die Schule kann nicht erfolgen!

**Auf dem Schulgelände außerhalb der Gebäude muss kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.**

Für die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gelten folgenden Ausnahmen:

- Wenn sich alle Personen auf ihren Sitzplätzen befinden kann die Maske
  - kurzzeitig zum Essen und Trinken und
  - während der Lüftungszeiten abgenommen werden.
- Während Abschlussprüfungen, Klausuren und Klassenarbeiten kann die Maske dann abgenommen werden, wenn der Sitzplatz eingenommen wurde und ein Abstand von 1,5 Metern zu allen anderen Personen (auch der eigenen Kohorte) eingehalten wird.
- Beim Sportunterricht kann die Maske auch innerhalb von Gebäuden abgenommen werden, sofern das Abstandsgebot eingehalten wird.

Wer aus gesundheitlichen Gründen vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit ist, muss dieses gegenüber der Schulleitung durch Attest nachweisen. Dazu ist der Schulleitung ein aktuelles Attest oder eine aktuelle vergleichbare amtliche Bescheinigung vorzulegen, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigungen auf Grund des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. Wenn relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu benennen. Das Attest ist in der Regel nach 6 Monaten zu erneuern.

Wenn die Schulleitung aufgrund des vorgelegten Attestes dem Antrag stattgibt, ist diese Bescheinigung der Schulleitung in den Schulgebäuden ständig mitzuführen und den jeweils aufsichtführenden Lehrkräften bei Aufforderungen vorzuzeigen.

## 7. WARUM DIE CORONA-WARN-APP NUTZEN?

Die Corona-Warn-App informiert Sie, wenn Sie Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person hatten und einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt waren. Bei Vorliegen der Warnung durch die App haben Sie die Möglichkeit, beim Gesundheitsamt einen PCR-Test zu beantragen. So können Infektionen schneller erkannt und das Risiko einer weiteren Verbreitung eingedämmt werden.

Natürlich funktioniert das System nur dann, wenn möglichst viele Menschen die Corona-Warn-App auf ihrem Mobiltelefon installieren. Wir bitten Sie daher, die App zu nutzen und damit zur Wirksamkeit des Warnsystems beizutragen.

Die Corona-Warn-App können Sie auch nutzen, um für die Freistellung von der Testpflicht ihren vollständigen Impfschutz oder Ihren Genesenenstatus nachzuweisen (siehe Ziff. 9).

## 8. WAS BEDEUTET REGELMÄßIGES LÜFTEN

Zum Schutz vor einer Infektion müssen die Klassenräume regelmäßig gelüftet werden. Dazu sind die Fenster **mindestens alle 20 Minuten für 5 Minuten weit zu öffnen**. Die Klassentür ist dabei grundsätzlich geschlossen zu halten. Die Notwendigkeit der Lüftung kann in Abhängigkeit von Raumgröße und Klassenstärke im Einzelfall abweichen. Beachten Sie dazu die Hinweise Ihrer Lehrkraft. Während der Lüftungszeiten dürfen die medizinischen Masken abgenommen werden.

## 9. WAS BEDEUTET DIE 3G-REGEL AN SCHULEN?

Während des Schulbetriebs dürfen nur Personen die Schule betreten, die getestet, geimpft oder genesen sind. Sie müssen daher wie im vergangenen Schuljahr an den von der Schule vorgegebenen Tagen zuhause vor dem Unterricht einen Corona-Selbsttest durchführen. Nutzen Sie dazu ein von der Schule zur Verfügung gestelltes Test-Kit. Halten Sie sich dabei genau an das im Merkblatt „**HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DES SARS-COV-2 ANTIGEN SELBSTTESTS ZU HAUSE**“ beschriebene Vorgehen. Dieses Merkblatt erhalten Sie zu Beginn des Schuljahres im Rahmen einer Einführung in das Testverfahren von Ihrer Klassenlehrkraft.

Sofern der von Ihnen durchgeführte Selbsttest positiv ausfällt, informieren Sie bitte umgehend Ihre Klassenlehrkraft und das Sekretariat der Schule. Sie erhalten dann Informationen zum weiteren Vorgehen.

Sie müssen keine Selbsttests durchführen, wenn Sie gegenüber Ihrer Klassenlehrkraft den **Impfnachweis** über vollständigen Impfschutz oder einen **Genesenennachweis** erbringen.

Der **Impfnachweis des vollständigen Impfschutzes** kann durch Vorlage Ihres Impfausweises, Ihrer Corona-Impfbescheinigung oder Ihres elektronischen Impfnachweises in der Corona-Warn-App oder der CovPass-App erfolgen. Ihr Impfschutz gilt ab dem 15. Tag nach Ihrer zweiten Impfung als vollständig. Sofern Sie mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson geimpft wurden oder vor Ihrer Impfung schon an Covid-19 erkrankt waren, gelten Sie bereits ab dem 15. Tag nach der ersten Impfung als vollständig geimpft.

Einen **Genesenennachweis** können Sie z. B. durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Testbescheinigung über einen positiven PCR-Test erbringen. Auch über die Corona-Warn-App oder die CovPass-App ist ein Genesenennachweis möglich. Sie gelten als genesen, wenn Sie symptomfrei sind und seit dem letzten positiven Coronatest mindestens 28 Tage und nicht mehr als 6 Monate vergangen sind.

## 10. WAS IST, WENN ICH EINEN TEST ODER EINEN TESTNACHWEIS VERGESSE?

Wer pflichtwidrig den von der Schule geforderten Selbsttest nicht nachweist, darf die Schule nicht betreten. Diese Regelung gilt nicht, wenn unmittelbar nach Betreten der Schule ein Test unter Aufsicht einer von der Schule beauftragten Person durchgeführt wird. Die Schule kann eine solche Testung nur im Ausnahmefall und nur zu ausgewählten Zeiten durchführen.

Sofern Sie Ihren Testnachweis versehentlich vergessen haben, melden Sie sich bitte umgehend bei Ihrer Lehrkraft. Es wird dann geprüft, ob Kapazitäten für eine Testung in der Schule zur Verfügung stehen.

Sofern die Schule keine freien Kapazitäten für eine Testung in der Schule hat, können Sie einen Bürgertest in einem nahegelegenen Testzentrum durchführen lassen. Die Schule erkennt Testbescheinigungen an, die nicht älter als 24 Stunden sind.

**Unterrichtsversäumnisse aufgrund von fehlenden Testnachweisen gelten als unentschuldigte Fehlzeiten.**

### 11. WAS IST BEI SCHLECHTEM WETTER ZU BEACHTEN.

Im Rahmen der Hygienevorschriften ist in den Klassenräumen durch regelmäßiges Lüften auch während des Unterrichts für einen angemessenen Luftaustausch zu sorgen. Das gilt natürlich auch an kälteren und regnerischen Tagen. Außerdem müssen Sie sich vor Unterrichtsbeginn und in den Pausenzeiten aufgrund der geltenden Bestimmungen ggf. auch bei Regenwetter im Außenbereich der Schule aufhalten. Bringen Sie daher neben Ihren Schulsachen und einer ausreichenden Zahl an medizinischen Masken immer auch ausreichend warme Kleidung und einen Regenschirm mit in die Schule.

### 12. SIND BESONDERE REGELN FÜR DEN SPORTUNTERRICHT ZU BEACHTEN?

Über die besonderen Regelungen für den Sportunterricht informiert Sie Ihre Sportlehrkraft.

### 13. FINDET DER UNTERRICHT NACH PLAN STATT?

Der Unterricht findet zu den in der Schulordnung geregelten Unterrichtszeiten statt.

Zeit		Zeit	
1. Stunde	7:50 - 8:35	5. Stunde	11:30 - 12:15
2. Stunde	8:35 - 9:20	6. Stunde	12:15 - 13:00
Pause	9:20 - 9:40	Pause	13:00 - 13:25
3. Stunde	9:40 - 10:25	7. Stunde	13:25 - 14:10
4. Stunde	10:25 - 11:10	8. Stunde	14:10 - 14:55
Pause	11:10 - 11:30	Pause	14:55 - 15:10
		9. Stunde	15:10 - 15:55
		10. Stunde	15:55 - 16:40

Eine zweite Schiene mit versetzten Unterrichts- und Pausenzeiten wie im vergangenen Schuljahr wird es im Schuljahr 21/22 nicht mehr geben.

### 14. WO KANN ICH MICH VOR UND NACH DEM UNTERRICHT AUFHALTEN?

Kommen Sie bitte möglichst **erst unmittelbar vor Unterrichtsbeginn in die Schule** und begeben Sie sich **in den Ihnen zugewiesenen Aufenthaltsbereich**. Sie werden dort von Ihrer Lehrkraft abgeholt. Achten Sie dabei auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu allen Personen, die nicht zu Ihrer Kohorte gehören.

Nach Ende des Unterrichts verlassen Sie bitte umgehend das Schulgelände.

### 15. WO KANN ICH MICH IN DEN PAUSEN AUFHALTEN?

Zur Gewährleistung der Abstands- und Hygienevorschriften wird jeder Schülerkohorte ein Aufenthaltsbereich zugewiesen. **Bitte halten Sie sich während der Pausen grundsätzlich nur im zugewiesenen Aufenthaltsbereich auf.**

Sie können den Aufenthaltsbereich während der Pause einzeln verlassen, um die **Cafeteria** oder die **sanitären Anlagen** aufzusuchen. Benutzen Sie die auf dem Schulhof gekennzeichneten Laufwege und achten Sie auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu Personen, die nicht zu Ihrer Kohorte gehören. Legen Sie vor dem Betreten eines Gebäudes Ihre medizinische Maske an. Beachten Sie die Beschilderung und die am Boden angebrachten Markierungen in den Sanitärbereichen und in der Cafeteria. Kehren Sie im Anschluss schnellstmöglich in Ihren Aufenthaltsbereich zurück. Mitgebrachte oder in der Cafeteria erworbene Speisen und Getränke dürfen Sie **ausschließlich in Ihrem Aufenthaltsbereich** verzehren, wenn die in Ziffer 4 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

In der Cafeteria und im Bereich der sanitären Anlagen ist besonders auf die Einhaltung der Abstände und Zutrittsbeschränkungen zu achten. Um längere Wartezeiten zu vermeiden, dürfen Sie in Rücksprache mit Ihrer Lehrkraft auch während des Unterrichts kurz die sanitären Anlagen oder die Cafeteria aufsuchen. Dabei darf jedoch nur jeweils eine Person den Unterrichtsraum verlassen.

Nutzen Sie zur Entsorgung Ihrer Abfälle bitte die vorgesehenen Behälter. Aufgrund der Corona-Krise gelten verschärfte Reinigungs- und Hygieneauflagen, die mit dem vorhandenen Reinigungspersonal zu erfüllen sind. Wer mutwillig das Schulgrundstück verschmutzt und die bereitstehenden Abfallbehälter ignoriert, kann von der Schulleitung zu Reinigungsaufgaben herangezogen werden.

## **16. GIBT ES VORGABEN ZUM VERHALTEN IN FLUREN UND TREPPENHÄUSERN?**

**Ein Aufenthalt in den Fluren und Treppenhäusern ist untersagt.** Insbesondere ist es nicht zulässig, dort auf Mitschülerinnen oder Mitschüler zu warten, die sich z. B. gerade im Sekretariat oder im Bereich der sanitären Anlagen aufhalten. Gehen Sie auf den Gängen grundsätzlich zügig, rechts und hintereinander, tragen Sie immer Ihre Mund-Nasen-Bedeckung und halten Sie wo immer es baulich möglich ist den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ein. **Beachten Sie die Beschilderung und halten Sie sich an die vorgegebenen Laufwege.** Sofern Sie auf das Betreten eines Raumes warten müssen, halten Sie den Mindestabstand von 1,5 Metern ein! Beachten Sie die ggf. auf dem Fußboden angebrachten Markierungen.

## **17. WAS IST AN DEN BUSHALTESTELLEN ZU BEACHTEN?**

An den Bushaltestellen müssen Sie eine medizinische Maske tragen und den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen soweit möglich einhalten.

## **18. WAS PASSIERT, WENN ICH MICH NICHT AN DIE SICHERHEITS- UND HYGIENEREGELN HALTE?**

Bei mutwilligen Verstößen gegen die Sicherheits- und Hygieneregeln kann ein Unterrichtsausschluss verfügt und ein Aufenthaltsverbot für das Schulgelände ausgesprochen werden. Darüber hinaus können Verstöße gegen die vom Land Niedersachsen und der Stadt Göttingen verfügten Auflagen mit hohen Bußgeldern geahndet werden.

## **19. WELCHE TECHNISCHE AUSRÜSTUNG BENÖTIGE ICH?**

Auch in diesem Schuljahr werden wir einen Teil des Unterrichts als Distanzunterricht per Videokonferenz und über unsere Lernplattformen gestalten, z. B. bei Quarantäneverfügungen des Gesundheitsamtes für einzelne Schülerinnen, Schüler, Lerngruppen oder Lehrkräfte. Die persönliche Kommunikation mit Ihrer Lehrkraft außerhalb des Unterrichts wird im Normalfall über unseren Schulmessenger erfolgen. Auch Ankündigungen und Informationen der Schulleitung werden Sie auf diesem Wege erreichen. Informationen zum Stunden- und Vertretungsplan werden grundsätzlich elektronisch bereitgestellt.

Für die Teilnahme am Distanzlernen und die Nutzung der elektronischen Informationssysteme ist mindestens erforderlich:

- ein Tablet oder ein Notebook oder ein PC mit Webcam und Mikrofon (im Notfall reicht vorübergehend auch ein Smartphone)
- eine Internetanbindung über WLAN oder das mobile Datennetz mit ausreichendem Datenvolumen und ausreichender Übertragungsgeschwindigkeit

Für einzelne Bildungsgänge können sich weitergehende Anforderungen ergeben, z. B. im Hinblick auf die Hardware oder auf eine bestimmte App- und Softwareausstattung.